

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 10.01.2023
AZ.:

WP 20-25 SV 60/034

Beschlussvorlage

Umgestaltung des Dr. Ellen-Wiederhold-Platzes mit Entfernung des großen Sitzdeckes Beschluss zum städtebaulichen Vertrag

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

25.01.2023
15.02.2023

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1 Unterschriftsversion Stand 09.12.2022
Anlage 2 Gestaltungsplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt:

Rat der Stadt Hilden ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des beigefügten Städtebaulichen Vertrages und stimmt dem ebenfalls beigefügten Gestaltungsplan zu.

Erläuterungen und Begründungen:

Die heute bestehende Gestaltung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz wurde am 11.06.2008 im Stadtentwicklungsausschuss und am 18.06.2008 im Rat beschlossen. Grundlage hierfür war der vorhabenbezogene Bebauungsplan 73A, 5. Änderung mit dem begleitenden Durchführungsvertrag (VEP 9) unter teilweiser finanzieller Beteiligung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert. Die Realisierung des Vorhabens erfolgte in den Jahren 2010 und 2011.

Ziel der Planung war es, einen gut gestalteten Platz mit einer attraktiven Aufenthaltsqualität zu schaffen. Als stilbildendes Gestaltungselement wurde daher um einen Baumstandort unter anderem eine große Liege- und Sitzbank installiert.

Die Cafe Extrablatt GmbH, vertreten durch Herrn Ivica Simic, betreibt in dem Gebäude Mittelstraße 42 einen Restaurationsbetrieb und bewirtschaftet Außenterrassenflächen auf der Mittelstraße vor dem Betrieb, im Bereich zwischen Sparkasse und Mittelstraße 42, sowie auf dem Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz. Der Betreiber ist mit der Bitte an die Stadt Hilden herangetreten, den Außengastronomiebereich auf dem Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz vergrößern zu dürfen. Im Gegenzug würde die Außengastronomiefläche zwischen Sparkasse und Mittelstraße 42 aufgegeben werden.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorhabens ist jedoch, dass die zuvor genannte Liege- und Sitzbank entfernt wird, da sie sich ansonsten inmitten der geplanten Erweiterungsfläche der Außengastronomie befinden würde.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die Fußgängerzone und die daran angrenzenden öffentlichen Plätze einen wesentlichen Anteil an der von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Gästen immer wieder genannten Attraktivität der Stadt Hilden hat.

Der Reiz ergibt sich dabei unter anderem auch aus dem sehr guten und kleinteiligen Angebot der Geschäfte und Gastronomiebetriebe in einer übersichtlichen und kompakten Lage.

Die Erfahrung zeigt jedoch auch, dass nur bei einer Bereitstellung, Haltung und qualitativen Weiterentwicklung der öffentlichen Flächen ein attraktives Geschäfts- und Gastronomieangebot gehalten werden kann. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Nachbarstädte ihre Einkaufsbereiche/Innenstädte in den letzten Jahren umgestaltet haben und mittlerweile eine entsprechende Konkurrenz für die Fußgängerzone Hilden darstellen.

Dies vorausschickend und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es im Gegensatz zu den Bänken oberhalb der Lüftungsgitter keinen technischen Grund für den jetzigen Standort der Sitz- und Liegebank gibt und diese durch die bereits jetzt schon vorhandene und genehmigte Außengastronomiefläche auch nicht die gewünschte gestalterische Wirkung erzielt, steht die Verwaltung einer neuen Lösung zur Gestaltung des Platzes offen gegenüber.

Mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 66/045 wurde daher dem Stadtentwicklungsausschuss die Anfrage der Betreiberin des Café Extrablatt und das dazugehörige Grobkonzept zum Beschluss vorgelegt.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 10.08.2022 mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Umgestaltung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes mit Entfernung des großen Sitzdecks wird zugestimmt.

Die Umgestaltung des Platzes ist als Entwurfsplanung zur Beratung des städtebaulichen Vertrages, der die Grenzen der künftigen Nutzung des Platzes (wie z.B. der Umfang der Außengastronomieflächen) verbindlich beschreibt, den Ratsgremien vorzulegen.“

Die Verwaltung hat nunmehr den als Anlage 1 beigefügten und mit der Betreiberin des Café Extrablatt abgestimmten Entwurf eines Städtebaulichen Vertrages erarbeitet, der die mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 66/045 angesprochenen Anforderungen beinhaltet:

- ggfs. erforderlicher Austausch einzelner Platten bei Entfernung des Sitzdecks
- optische Gestaltung des vorhandenen Hochbeets, dass als Einfassung des Baumstandortes dient
- Festlegung des Standortes und die Gestaltung der Sitzbank als Ersatz für das Sitzdeck
- Festschreibung der Durchgangsbreiten zwischen Außengastronomie und Bürgerhaus/Sparkasse
- Schutz der Baumkrone bei der Aufstellung von Sonnenschirmen
- Freihaltung des Leuchtbandes zwischen Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz und Itter im Bereich der Außengastronomie
- Räumung von Teilflächen für die Durchführung von Veranstaltungen.

Darüber hinaus hat die Betreiberin des Café Extrablatt den als Anlage 2 beigefügten Gestaltungsplan (Stand 15.11.2022) vorgelegt, der nunmehr die geforderten Durchgangsbreiten zwischen Außengastronomie und Bank im Bereich des Durchgangs des Bürgerhauses bzw. zum Sparkassengebäude einhält sowie die Grenzen des Außengastronomiebereiches definiert. Dem Gestaltungsplan ist weiterhin zu entnehmen, dass als Ersatz für die zu entfernende Sitz- und Liegebank eine neue Sitzbank im Bereich der Itter vorgesehen ist, deren Gestaltung sich an die dort bereits vorhandene Sitzbank anpassen muss.

Die Betreiberin des Café Extrablatt wird durch den städtebaulichen Vertrag verpflichtet, sämtliche Kosten für die mit dem Rückbau des Sitz- und Liegedecks verbundene Umgestaltung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes zu tragen. Zur Absicherung dieser Forderung ist von ihr vor Vertragsabschluss als Sicherheit eine Bürgschaft in Höhe der Herstellungskosten zu hinterlegen. Derzeit fehlen noch die konkreten Kostenangaben zur Umsetzung des Vorhabens für die Ermittlung der Bürgschaftssumme. Sobald diese vorliegen, wird die Bürgschaftssumme von der Verwaltung in den städtebaulichen Vertrag eingepflegt.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages und zum vorgelegten Gestaltungsplan.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Umgestaltung des Dr.-Ellen-Wiederhold-Platzes mit der Entfernung der großen Sitz- und Liegebank hat nach Einschätzung der Verwaltung - außer den Auswirkungen der Baumaßnahme - keine nachhaltige Relevanz auf das Klima

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Hilden
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1
40721 Hilden

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Cafe Extrablatt GmbH
vertreten durch Herrn Ivica Simic
Messings Garten 11
45147 Essen

- nachstehend "Vertragspartnerin" genannt -

Präambel

Die Vertragspartnerin betreibt den Restaurationsbetrieb „Cafe Extrablatt“ auf der Mittelstraße 42. Hinter dem Gebäude ist der Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz, der ab 2010 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr.73A, 5.Änderung VEP 9 (Stadtsparkasse) neugestaltet und möbliert wurde. Die Vertragspartnerin beabsichtigt, ihre Außengastronomie zu verändern. Dazu sind einige Veränderungen in der Möblierung sowie weitere in diesem Vertrag zu regelnde Maßnahmen erforderlich.

Zur Sicherung der Maßnahmen wird auf der Grundlage des § 11 BauGB dieser Vertrag geschlossen.

§1

Umfang der Maßnahmen

(1) Das große Sitzdeck auf dem Dr. Ellen Wiederhold Platz ist komplett zu entfernen. Der darunterliegende Plattenbelag ist zu erhalten. Der Zustand des Plattenbelages ist nach Demontage des Sitzdecks zu dokumentieren.

Sollten einzelne Platten beschädigt sein und/oder die Verschraubungen des Plattenbelages aus optischen oder auch aus Unfallverhütungsgründen ausgetauscht werden müssen, trägt die Vertragspartnerin die Kosten.

Eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Austauschs wird durch das Tiefbau- und Grünflächenamt nach Demontage des Sitzdecks getroffen.

- (2) Bei der vorhandenen Einfassung des Baumstandorts handelt es sich um ein fest installiertes Hochbeet. Sollten die dafür verwendeten Betonwinkelsteine nach dem Umbau optisch nicht den Ansprüchen der Stadt entsprechen, ist seitens der Vertragspartnerin dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt eine Verkleidung zur Prüfung vorzuschlagen und bei Einverständnis der Stadt auf Kosten der Vertragspartnerin umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die bisherige Größe der vorhandenen Pflanzfläche nicht verringert werden darf.
- (3) Um den Verlust der Sitzmöglichkeiten zu kompensieren, ist nach Absprache mit der Stadt durch die Vertragspartnerin auf eigene Kosten eine Sitzbank an der Itter mit Ausrichtung der Sitzflächen nach Süden zu errichten. Der vorgeschlagene Standort ergibt sich aus dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Die neue Sitzbank hat sich an die Gestaltung und Größe der an dieser Stelle bereits vorhandenen Sitzbank anzupassen.

§ 2 Abwicklung der Maßnahme

- (1) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die Maßnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen.
- (2) Die Planung und Bauleitung wird die Vertragspartnerin einem Ingenieurbüro erteilen.

Die ausführende Planung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden.

Ferner wird die Vertragspartnerin im Einverständnis mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt die Ausführung der Herstellungsarbeiten nur an Firmen übertragen, die die dafür erforderliche fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzen.

Das Einverständnis der Stadt zur Auftragserteilung ist unter Vorlage der Nachweise der erforderlichen fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit vor der Auftragserteilung schriftlich einzuholen. Das Einverständnis der Stadt gilt als erteilt, falls die Stadt nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der o.a. Nachweise der Auftragserteilung widerspricht.

- (3) Die Vertragspartnerin wird den Beginn der Arbeiten dem Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, sowie dem Tiefbau- und Grünflächenamt 10 Werktage vorher schriftlich anzeigen.
- (4) Weitere notwendige Maßnahmen, sowie zusätzliche Genehmigungen/Erlaubnisse werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

§ 3 Abnahme/Übernahme

- (1) Grundsätzlich findet eine förmliche Abnahme der Umbauarbeiten statt. Abnahmen zwischen der Vertragspartnerin und den von Ihr beauftragten Firmen ersetzen nicht die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Abnahme der Umbauarbeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag der Vertragspartnerin

innerhalb von 21 Tagen nach Fertigstellung.

- (3) Die Stadt ist verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen nach Antragseingang die Abnahme durch eine/n geeignete/n Vertreter/in durchzuführen.
- (4) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Tiefbau- und Grünflächenamt anzugebenden angemessenen Frist zu beseitigen. Bei wesentlichen Mängeln wird die Abnahme verweigert.
- (5) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich zur Übergabe der im wesentlichen mängelfreien Umbauten und die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der im wesentlichen mängelfreien Umbauten. Die Übernahme der nach § 1 durchzuführenden Umbauten erfolgt mit der Erklärung der Abnahme durch das Tiefbau- und Grünflächenamt. Bis zur Übernahme obliegt der Vertragspartnerin die Unterhaltung und Haftung, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, für den jeweiligen Ausführungsbereich. Die Vertragspartnerin stellt die Stadt ausdrücklich von allen mittelbaren und unmittelbaren Schäden frei, die auf die Durchführung der von ihr nach diesem Vertrag obliegenden Arbeiten zurückzuführen sind. Mit dem Tage der entsprechenden Abnahmeerklärung geht die Unterhaltung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht an die Stadt über.

§ 4 Gewährleistung

Die Vertragspartnerin übernimmt für die nach diesem Vertrag von ihr herzustellenden Maßnahmen die Gewähr, dass die Anlagen vertragsgemäß hergestellt sind, die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, und zwar für die Dauer von 4 Jahren vom Tage der Abnahme (§ 3) an gerechnet. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, während der Gewährleistungszeit nach Abnahme auftretende Mängel auf Anforderung der Stadt sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden VOB/B.

§ 5 Sonstige Anforderungen

- (1) Die für Außengastronomie maximal nutzbare Fläche ergibt sich aus der eingezeichneten Bearbeitungsgrenze des diesem Vertrag beigefügten Lageplans. Es ist durch die Vertragspartnerin sicherzustellen, dass zwischen der vorhandenen Bank (Höhe Bürgerhaus) und der Möblierung der Außengastronomie jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 3,00 m verbleibt. Darüber hinaus ist zwischen dem Gebäude der Sparkasse, im Bereich des Treppenhauses, und der Möblierung der Außengastronomiefläche eine Mindestdurchgangsbreite von 4,00 m zwingend einzuhalten.
- (2) Das Aufstellen von Sonnenschirmen auf der Fläche hat so zu erfolgen, dass diese im aufgespannten Betrieb nicht in die Baumkrone des Baumes hineinragen, um eine Beschädigung der Krone zu vermeiden und das Wachstum des Baumes nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Das gestalterische Element des Leuchtbandes, welches den Dr.-Ellen-Wiederhold-

Platz mit der Itter verbindet, ist auch im Bereich der Außengastronomiefläche, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, von jeglicher Möblierung freizuhalten.

- (4) Bei von der Stadt genehmigten Veranstaltungen auf dem Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz ist der im beigefügte Lageplan rosa angelegte östliche Bereich der Außengastronomiefläche, sowie der sich östlich des Sitzdecks befindliche Unterflurverteiler, soweit die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter die Nutzung dieser Flächen beantragt, von jeglicher Möblierung freizuhalten.
- (5) Sofern an dem in der Außengastronomiefläche befindlichen Baum Pflege- und Schnittarbeiten erforderlich werden, ist von der Vertragspartnerin sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Flächen hierfür geräumt zur Verfügung stehen.
- (6) Eine eventuell von der Vertragspartnerin geplante offene Einfriedung der Außengastronomiefläche darf nur in Abstimmung mit der Stadt erfolgen und darf eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (7) Die durch die Vertragspartnerin in Anspruch genommene Fläche ist täglich zu säubern. Die Kosten für die Beseitigung eventueller Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche oder für Schäden an anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Sondernutzungsfläche trägt die Vertragspartnerin.

§ 6 Bürgschaft

- (1) Der Vertragspartnerin ist bekannt, dass die Stadt bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrages als Sicherheit für die vertragsgemäße Herstellung der Maßnahmen Bürgschaften in Höhe der Gesamtkosten der vorgesehenen Umbaumaßnahmen (§1) fordert. Gemäß Kostenberechnung des Ingenieurbüros betragen die Herstellungskosten insgesamt **XXXXX €**.

Die Vertragspartnerin verpflichtet sich demzufolge, der Stadt 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung unbefristete Bürgschaften einer Bank oder Sparkasse in Höhe von **XXXXX €** vorzulegen.

Diese selbstschuldnerischen Bürgschaftsurkunden müssen auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage verzichten. Die Vertragspartnerin erkennt hiermit ausdrücklich an, dass die Vorlage solcher Bürgschaften Voraussetzung für die Zustimmung zur Auftragserteilung der Umbauarbeiten gemäß § 1 ist.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, einer Verringerung der Bürgschaften nach Baufortschritt und Nachweis der Bezahlung der ausführenden Firmen zuzustimmen, jedoch bleiben 5 v.H. der festgesetzten Gesamtbürgschaftssumme als Gewährleistungsbürgschaft bestehen bzw. kann von den von der Vertragspartnerin beauftragten ausführenden Firmen vorgelegt werden. Die Rückgabe dieser Restbürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 4), sofern der Vertrag auch im Übrigen erfüllt ist, ansonsten erst nach Erfüllung des Vertrages in seiner Gesamtheit.
- (3) Für den Fall, dass die Vertragspartnerin die in diesem Vertrag angesprochenen Maßnahmen nicht vertragsgerecht herstellt, ist die Stadt nach entsprechender Inverzugset-

zung der Vertragspartnerin berechtigt, die noch fehlenden Maßnahmen unter Inanspruchnahme der hinterlegten Bürgschaft zu Ende zu führen. Die Stadt darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Vertragspartnerin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, unter Inanspruchnahme der hinterlegten Bürgschaften Zahlungen an Gläubiger/innen der Vertragspartnerin leisten, soweit diese an der Ausführung der vertraglichen Leistungen aufgrund eines mit der Vertragspartnerin abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind und die Vertragspartnerin in Zahlungsverzug geraten ist.

Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, sich auf schriftliches Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage nach Zugang des Schreibens betragen muss, darüber zu erklären, ob und inwieweit sie die Forderungen der Gläubiger/innen anerkennt; wird diese Erklärung nicht innerhalb der Frist abgegeben, so gelten die Forderungen als anerkannt und der Zahlungsverzug als bestätigt. Für hierdurch der Stadt entstehende Geschäftsführungs- und sonstige Kosten kann ein Betrag von 250,00 € aus der Bürgschaft entnommen werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

- (4) Macht die Stadt von ihrem Recht gemäß Abs. 3 Gebrauch, so wird der verbürgte Betrag - unbeschadet einer späteren Abrechnung mit der Vertragspartnerin - zur sofortigen Auszahlung an die Stadt fällig.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartnerin wird eine/n evtl. Rechtsnachfolger/-in durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zur Übernahme und Einhaltung dieses städtebaulichen Vertrages verpflichtet. Sie haftet der Stadt gegenüber für alle der Stadt aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Nachteile.

§ 8 Genehmigungen, Nebenabreden

- (1) Weitere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, wie z.B. Sondernutzungserlaubnisse etc., werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind ungültig. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Die sich möglicherweise dadurch innerhalb des Vertrages ergebenden Lücken sollen so ausgefüllt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

§ 9 Schriftformerfordernis/Vertragsausfertigungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartnerin und die Stadt erhalten je eine

Ausfertigung.

Hilden, den

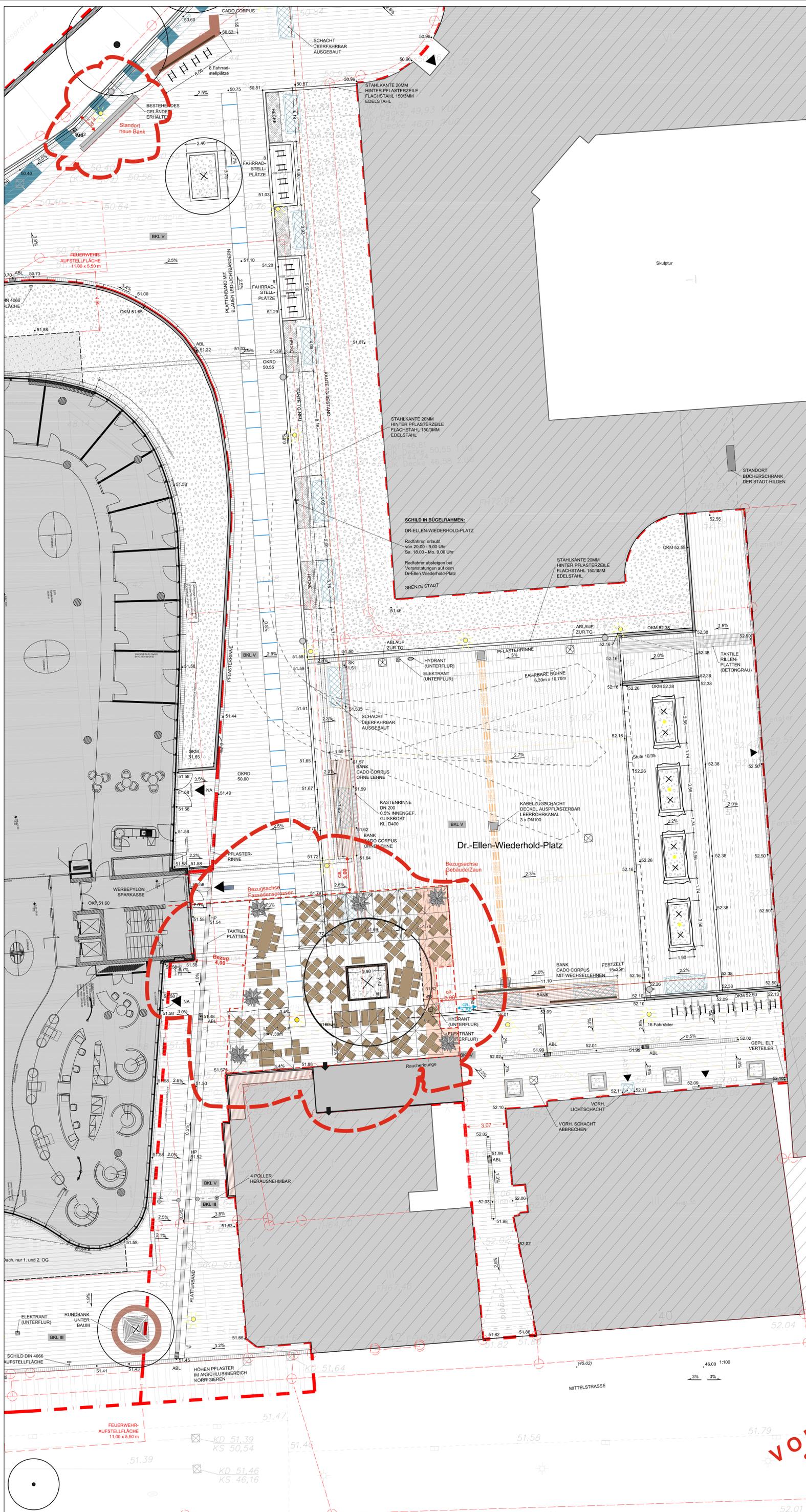
Für die Stadt Hilden

.....
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Essen, den

Für die Cafe Extrablatt GmbH

.....
Ivica Simic
Geschäftsführer



LEGENDE

- BAUM BESTAND
- BAUM GEPLANT
- BAUM GEPLANT KASTENFORM GESCHNITTEN 2 STK
- PFLANZFLÄCHE
- HECKE, GESCHNITTEN
- BETONPFLASTER KLOSTERMANN 80/40/12, 64/32/12, 48/24/12 SCADA PUR NERO UNREGELMÄSSIGER REIHENVERBAND
- LÜFTUNGSSCHACHT TG
- SITZBANK/SITZPODEST
- MAUER NEU
- MAUER BESTAND
- PFLASTERZEILE LÄUFER BREITE 32/16/12CM
- TAKTILE PLATTEN 30/30/12 BETONGRAU
- PFLASTERLINIE 32/32/12 IN BETON
- KASTENRINNE
- STRASSENABLAUF 50/30
- KANALLEITUNG PVC, DN WIE ANGEZEIGT
- LEERROHR FÜR ANSCHLUSS ELEKTRO RL 730-E/2x70HIT L 26, FA TRILUX
- RL 450-FP/1x70HIT SOF, FA TRILUX
- LUTERA 200, 851RMS/1xHIT-CRI 35, G12, RUND, FA TRILUX
- LICHTLINIE 1200-LM/LED-B 12x1W 24, FA TRILUX
- LICHTLINIE 1200-LM/LED-W 12x1W 24 SOF, FA TRILUX
- FAHRRADESTÄNDER, TYP HILDEN
- ABFALLBEHÄLTER, FA OTTO, MODELL KÖLN
- HÖHE GEPLANT
- HÖHE BESTAND
- GEFÄLLE
- AUSSENKANTE TG NEU
- AUSSENKANTE TG BESTAND
- BEARBEITUNGSGRENZE

Alle Maße sind örtlich zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich der Bauleitung mit zu teilen.

Index
a
b
c

Projekt
 Umgestaltung
 Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz
 Entfernung der großen Liege- und Sitzbank
 Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz
 40721 Hilden

Bauherr

Cafe 'Extrablatt' Hilden GmbH
 Mittelstraße 42
 40721 Hilden
 GF: Ivica Simic

Architekt

Dipl.-Ing. Architekt Peter Middelhoff
 Post: Am Lindchen 9 · 40878 Ratingen
 Büro: Eutels Platz 2 · 40878 Ratingen
 Fon: +49 (0)2102 863 740
 Mail: info@middelhoff-architekt.de
 Website: www.middelhoff-architekt.de

22-30

Gezeichnet
 PM

Plan : Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz
Bestuhlung Gesamtfläche
 Plan-Nr. : 22-30-004-001
 Masstab : 1 : 100
 Stand : xx.xx.2022

VORABZUG - II
 Stand: 15.11.2022